

**TOP 4: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrG) und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 27 und § 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Der Gesetzentwurf gliedert sich in zwei Teile:

Zum einen wird § 3 Nr. 2 LStrG dergestalt geändert, dass künftig nicht nur Gemeinden, sondern darüber hinaus auch „räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ Anspruch auf Anschluss mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße an das höherrangige Straßennetz haben. Für die Beurteilung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll auf die Vorschriften des Bauplanungsrechts, insbesondere §§ 34, 35 BauGB, und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Durch die Neuregelung kommt es in vielen Fällen nicht zu den nach der bestehenden Gesetzeslage erforderlichen Abstufungen von Kreis- zu Gemeindestraßen.

Zum anderen erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) (sog. Seveso-III-Richtlinie) durch Aufnahme neuer Regelungen in das Fachgesetz. Die maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie 2012/18/EU werden in §§ 5 und 6 LStrG integriert und ein neuer § 8 LStrG geschaffen.